

Bekanntmachung Nr. 058/2009 vom 12.08.2009

Wahlbekanntmachung

1. **Am 30. August 2009 finden in der Stadt Baesweiler folgende Kommunalwahlen statt:**

Wahl des Städteregionsrates, Wahl des Städteregionstages, Bürgermeisterwahl und Stadtratswahl

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. **Die Stadt Baesweiler ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.07. bis 09.08.2009 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | für die Wahl des Städteregionsrates: | pastellblau |
| b) | für die Wahl des Städteregionstages: | mandarin (orange) |
| c) | für die Bürgermeisterwahl: | rosa |
| d) | für die Stadtratswahl: | grau |

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in den Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis oder Reise- oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen.

5. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Baesweiler, den 12.08.2009

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter